

Fremdenverkehrsverband

„Glattal“

Sitz Dornhan

Haus- und Badeordnung für das Freibad in Bettenhausen

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Bettenhausen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen, usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Stadtverwaltung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach der für die Stadtverwaltung gültigen Fundsachenordnung verfügt.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

11. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
12. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
13. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, mit anstoßerregenden Krankheiten.
14. Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
15. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein.
16. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

17. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
18. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
19. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
20. Für Wertsachen, Kleidung und Bargeld wird nicht gehaftet.

IV. Besondere Bestimmungen (Teil 1)

21. Die Badezeit ist während der Öffnungszeiten des Bades unbegrenzt.
22. Den Aufbewahrungsschrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 15,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
23. Die Bade- und Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
24. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge nicht mit Straßenschuhen betreten.
25. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
26. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sind untersagt.
Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten und Schwimmringen sind grundsätzlich nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

V. Besondere Bestimmungen (Teil 2)

27. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
28. Bewegungsspiele und Sport sind – auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
29. Schwimmwettkämpfe und die Erteilung von Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer sind nur mit Erlaubnis der Verbandsverwaltung gestattet.
30. Schulklassen dürfen das Freibad nur unter Führung des verantwortlichen Lehrers betreten.
31. Das Beachvolleyballfeld darf nur während den Öffnungszeiten des Bades benutzt werden.

VI. Besondere Bestimmungen (Teil 3)/Coronabedingte Hygienemaßnahmen

32. Im Schwimmerbereich dürfen sich maximal 30 Personen gleichzeitig aufhalten.
33. Im Nichtschwimmerbereich dürfen sich maximal 50 Personen gleichzeitig aufhalten.
34. Im Kinderbecken dürfen sich maximal 10 Personen gleichzeitig aufhalten.
35. Im gesamten Freibad einschließlich Liegewiese dürfen sich maximal 250 Personen gleichzeitig aufhalten.
36. Beim Betreten des Bades müssen die Badegäste zuerst die Hände desinfizieren.
37. Während des gesamten Badebetriebs muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, die nicht unter § 10 Absatz 1 CoronaVO fallen, durchgängig eingehalten werden; Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln und Umarmen, ist zu vermeiden; dies gilt nicht für Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 CoronaVO.
38. Beim Betreten und Verlassen des Bades besteht Maskenpflicht. Diese gilt ebenfalls bei der Benutzung des Umkleidebereichs, der Toiletten und am Kiosk sowie auf dem Weg dorthin.
39. Bei den Zu- und Ausstiegen aus den Becken ist der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
40. Schwimm- und Trainingsutensilien werden nicht zur Verfügung gestellt.
41. An Umkleidemöglichkeiten stehen nur die Einzelkabinen zur Verfügung.
42. Betretungsverbot gilt für Personen, die einer Absonderungspflicht unterliegen.
43. Personen, die typische Symptome einer Corona-Infektion aufweisen, dürfen das Bad nicht betreten.